



CORPORATE GOVERNANCE-Bericht

der immigon portfolioabbau ag

gemäß § 243b Unternehmensgesetzbuch sowie Regel 60 und 61
des Österreichischen Corporate Governance Kodex

Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (im Folgenden auch „ÖCGK“ genannt) stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung.

Die Regeln des ÖCGK basieren auf den Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, den EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zu der Vergütung von Direktoren sowie auf den OECD-Richtlinien für Corporate Governance und gehen über die rein gesetzlichen Anforderungen an Aktiengesellschaften hinaus.

Die im Kodex enthaltenen Regeln sind in

- „L“-Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen,
- „C“-Regeln, bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist, und
- „R“-Regeln, die Empfehlungscharakter besitzen,

untergliedert.

Als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaft orientiert sich die immigon portfolioabbau ag (immigon) an den Regeln des Kodex, soweit die Regeln auf immigon als nicht börsennotierte Gesellschaft anwendbar sind.

Geltung erlangt der ÖCGK durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen.
Der ÖCGK ist unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Bekennnis zur Einhaltung der ÖCGK-Regeln

Die immigon portfolioabbau ag („immigon“; vormals Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) verpflichtet sich seit 2013 zur Einhaltung der Regeln des ÖCGK mit dem Ziel, Transparenz über eine verantwortungsvolle, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der sonstigen Stakeholder sowie der Öffentlichkeit herzustellen.

immigon als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft (im Sinne des § 3 AktG) orientiert sich an den Regeln des ÖCGK, soweit die Regeln auf immigon als nicht börsennotierte Gesellschaft (im Sinne des § 3 AktG) anwendbar sind.

Regel 2:

Das Prinzip „One Share - One Vote“ wird, solange die Republik Österreich (Bund) Namensaktien an der Gesellschaft hält, nicht angewendet als dieser das (ausschließlich an die FIMBAG-Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) eingeräumt wird. Im Falle der Übertragung der bisher vom Bund an der Gesellschaft gehaltenen Namensaktien an die FIMBAG geht das diesbezügliche Entsendungsrecht von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates auf diese über. Sobald die FIMBAG diese an der immigon gehaltenen Namensaktien wieder an die Republik Österreich (Bund) rückübertragen sollte, wird auch das ihr eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragen.

Regel 27:

Im Hinblick auf die strategische Ausrichtung „Abbau“ wurde von der Gesellschaft beschlossen, dass die Kriterien der Regel 27 hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstandes bei allen Vorstandsmitgliedern der immigon nicht angewendet werden.

Regel 65:

immigon ist keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 AktG. Regel 65 ist auf immigon nicht anwendbar.

Regel 68:

Die Regel 68 richtet sich inhaltlich an börsennotierte Gesellschaften (dh, mit Aktien, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind). Nach vollständigem Rückzug der immigon-Schuldverschreibungen von der Wiener Börse hat die weitere Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte in englischer Sprache weder für die immigon noch für die Anleger einen erkennbaren Nutzen.

Regel 83:

Die Gesellschaft hat beschlossen, 2016 und in den Folgejahren keine externe Prüfung durchführen zu lassen. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der Abbaugesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 wurde extern geprüft und im März 2016 dem Aufsichtsrat darüber berichtet. Diese Prüfung führte zu keinen Feststellungen oder Empfehlungen. Die wesentlichen Risiken einer Abbaugesellschaft mit eingeschränkter Geschäftstätigkeit ergeben sich aus der Umsetzung des Abbauplans. In diesem sind Risikomanagementmaßnahmen darzulegen, wobei als wesentliche Risiken insbesondere das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko zu berücksichtigen sind. Die Risikolage bleibt, mit Ausnahme der Effekte aus der Verringerung des Geschäftsvolumens

entsprechend dem Abbauauftrag im Wesentlichen unverändert. Der Vorstand setzt sich regelmäßig über Risikomanagementberichte mit den wesentlichen Risikofeldern detailliert auseinander. Der Aufsichtsrat verschafft sich durch die quartalsweisen Berichte ein ausreichendes Bild über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Die Abschlussprüfung und die Prüfungen durch die interne Revision gehen in angemessener Weise auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ein.

Informationen zum Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands sowie Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen der Vorstandsmitglieder in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften (C-Regel 16 ÖCGK)

Vorstandsmitglied	Erstbestellung	Ende der Funktions- Periode	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften
<p>Dr. Stephan Koren, (Vorsitzender) geb. 14.12.1957</p>	<p>03.09.2012</p>	<p>30.06.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wüstenrot Wohnungswirtschaft rGmbH bis 10.5.2017 (Vorstandsvorsitzender) • BWA Beteiligungs- und Verwaltungs- Aktiengesellschaft seit 1.6.2017 (Vorsitzender) • Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft (Vorsitzender) seit 1.6.2017 • Wüstenrot Versicherungs- Aktiengesellschaft (Vorsitzender-Stellvertreter) seit 15.5.2017 • KA Finanz AG, ab 18.5.2016 (Vorsitzender) • Oberbank AG ab 15.5.2018 (Mitglied) • Österreichische Nationalbank, Generalrat seit 8.9.2018
<p>Dkfm. Michael Mendel (Stv. Vorsitzender) geb. 13.06.1957</p>	<p>01.01.2009</p>	<p>30.6.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HETA Asset Resolution AG (Vorsitzender) • ECCM Bank plc ab 15.10.2018 (non-executive member im board of directors)

Arbeitsweise des Vorstands

Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsverteilung wird vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen der Vorstandsmitglieder untereinander und in einem Zustimmungskatalog die Angelegenheiten, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Vorstandsmitglieder haben beim Portfolioabbau ehrlich, redlich und professionell im Interesse einer bestmöglichen Vermögensverwertung vorzugehen. Interessenkonflikte im Rahmen der Maßnahmen der Geschäftsführung sind zu vermeiden. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, ist dies unverzüglich an den Aufsichtsrat zu berichten. Eine Maßnahme der Geschäftsführung, die mit einem Interessenkonflikt behaftet ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Die Vorstandssitzungen, in welchen die Mitglieder des Vorstands über den aktuellen Geschäftsverlauf berichten, Beschlüsse fassen und unternehmensstrategische Entscheidungen treffen, finden regelmäßig (wöchentlich) statt. Darüber hinaus erfolgt auch außerhalb der Vorstandssitzungen ein kontinuierlicher Informationsaustausch über relevante Geschehnisse zwischen den Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements im Konzern. Darüber hinaus hält der Vorsitzende des Aufsichtsrates regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

Kompetenzverteilung im Vorstand (C-Regel 16 ÖCGK)

Dr. Stephan **Koren**, Vorstandsvorsitzender

- Gremialbetreuung und Beteiligungen*)
- Interne Revision*)
- Compliance und Geldwäscheprävention*)
- Personal
- Recht
- Finanzen
- Treasury
- Organisation / IT / Services

Dkfm. Michael **Mendel**, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

- Non Core Business
 - Non Core Business Corporates
 - Workout Immobilien

*) funktionale Verantwortung Gesamtvorstand

Informationen zum Aufsichtsrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften (C-Regel 58)

Während des Geschäftsjahres waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Aufsichtsratsmitglied	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Funktion	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften
Mag. Franz Zwickl geb. 11.11.1953	25.08.2015	b.a.w. (entsandt)	Vorsitzender	keine
Mag. Birgit Noggl geb. 10.09.1974	01.06.2016	b.a.w. (entsandt)	Stellvertreterin des Vorsitzenden	Raiffeisen Bank International AG seit 22.6.2017
Dr. Martha Oberndorfer CFA, MBA geb. 09.05.1962	25.08.2015	b.a.w. (entsandt)	Mitglied	keine
Mag. Regina Ovesny-Straka geb. 12.05.1959	23.05.2018	HV 2022	Mitglied	keine
Edwin Reiter geb. 06.05.1962	24.05.2006	21.03.2018	Mitglied	keine

Vom Betriebsrat delegiert:

DI Wolfgang Agler geb. 11.05.1957	24.09.2015	b.a.w.	Mitglied	keine
Sabine Römer geb. 27.03.1966	24.09.2015	b.a.w.	Mitglied	keine

Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats inkl. Angabe der (stellvertretenden) Vorsitzenden (C-Regel 39 ÖCGK)

Name	Prüfungsausschuss ¹	Personalausschuss
Mag. Franz Zwickl	Mitglied	Vorsitzender
Mag. Birgit Noggler	Vorsitzende	Stellvertreterin des Vorsitzenden
Dr. Martha Oberndorfer CFA, MBA	Vorsitzende-Stellvertreterin	-
Mag. Regina Ovesny-Straka	Mitglied ab 23.5.2018	-
Edwin Reiter	Mitglied bis 21.3.2018	
DI Wolfgang Agler	Mitglied	-
Sabine Römer	Mitglied	-

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats (C-Regel 53 ÖCGK)

Im Zuge der Einführung des ÖCGK hat der Aufsichtsrat der immigon Kriterien für die Unabhängigkeit seiner Mitglieder in Anlehnung an Anhang 1 des ÖCGK festgelegt:

Leitlinien für die Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von

¹ Alle Aufsichtsratsmitglieder gehören auch dem Prüfungsausschuss an.

Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Darstellung, welche Mitglieder als unabhängig anzusehen sind (C-Regel 53 ÖCGK)

Auf der Grundlage der oben genannten Kriterien haben sämtliche gewählte bzw. von einem Aktionär entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Unabhängigkeit erklärt.

Information zur Selbstevaluierung des Aufsichtsrates (C-Regel 36 ÖCGK)

Der Aufsichtsrat hat im November 2018 mit externer Begleitung durch die LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer die Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere seine Organisation und Arbeitsweise, evaluiert und das Ergebnis dieser Selbstevaluierung in seiner Sitzung am 11.12.2018 behandelt. Der Aufsichtsrat wird die Erkenntnisse aus dieser Selbstevaluierung in seine Tätigkeit im Jahr 2019 einfließen lassen.

Arbeitsweise und Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018 und Bericht über seine Tätigkeit (C-Regel 36 ÖCGK)

Der **Aufsichtsrat** hat seine Tätigkeit nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auszuüben. Er hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen, insbesondere, ob durch die Tätigkeit des Vorstands der Gesellschaftszweck, die Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen, (Portfolioabbau) verwirklicht wird.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2018 acht Sitzungen abgehalten. Drei Mitglieder blieben je einer Sitzung fern.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements informiert. Der Aufsichtsrat hat sich in den Sitzungen sowie im Rahmen seiner Ausschüsse mit den mündlich und schriftlich erstatteten Berichten des Vorstands befasst. Aufgrund der erhaltenen Informationen konnte der Aufsichtsrat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen.

Themen in den acht Aufsichtsratssitzungen waren neben den regelmäßigen Berichten gemäß § 81 AktG, den Berichten der Internen Revision und des Risikomanagements insbesondere der weitere Abbau der Assets und der Rückkauf von Verbindlichkeiten, die Liquiditätssituation und Vorbereitung der Liquidation, sowie damit verbundene unternehmensspezifische Themen einer Abbaueinheit gemäß BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) unter Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Betriebs.

Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus intensiv mit dem Vorschlag für die Auswahl eines Abwicklers für die ordentliche Hauptversammlung 2019 befasst, um durch dessen frühzeitige Einbindung einen nahtlosen Übergang in die Liquidationsphase zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im Dezember 2018 beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Ithuba Capital AG zum Abwickler zu bestellen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten weiters über die in den jeweiligen Ausschüssen behandelten Themen. Der Aufsichtsrat fasste acht Umlaufbeschlüsse. Zwei betrafen die Zustimmung zu Beteiligungsverkäufen, weitere zwei zur Übernahme von externen Mandaten durch Vorstandsmitglieder, einer betraf die Zustimmung zur Kündigung bzw. einvernehmlichen Auflösung von Ergänzungskapital; zwei die Zustimmung zur Auslagerung des Managements verbleibender Treasury-Restpositionen, und einer die Bestellung eines wirtschaftlichen Beraters des Aufsichtsrates für die Auswahl eines Abwicklers der immigon.

Anzahl und Art der eingerichteten Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse (C-Regel 34) sowie Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr 2018 und Bericht über ihre Tätigkeit (C-Regel 39)

Der Aufsichtsrat hatte zwei Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss und den Personalausschuss. Den Ausschüssen kommt innerhalb ihres zugewiesenen Kompetenzbereiches jeweils Entscheidungsbefugnis zu.

Der **Prüfungsausschuss** ist zuständig für

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- b) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems;
- c) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden;
- d) die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die Gesellschaft bzw. ihren Konzern erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- e) die Erstattung des Berichtes über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- f) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- g) gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- h) die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat;
- i) Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers;
- j) Vorbereitung aller im Aufsichtsrat zu behandelnden Controlling- und Budgetierungsthemen.

und erörterte diese Belange im Jahr 2018 in drei Sitzungen und fasste die erforderlichen Beschlüsse.

Der **Personalausschuss** ist für die Behandlung aller Personalbelange der Vorstandsmitglieder in gesellschaftsrechtlicher und dienstrechtlicher Hinsicht sowie für die Entscheidung über die Entlohnung der Vorstandsmitglieder und über das diesbezügliche Prämiensystem zuständig. Der Personalausschuss befasste sich in zwei Sitzungen im Jahr 2018 mit einer Besetzungsempfehlung für ein Vorstandsmandat sowie dem Abschluss eines Dienstvertrages. Weiters fasste der Personalausschuss einen schriftlichen Beschluss, mit welchem die Protokolle der Sitzungen genehmigt wurde.

Zu Informationen über Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird auch auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Bekennnis zur Förderung von Frauen in Organ- und Leitungsfunktionen

Im Hinblick auf die Abwicklung der immigon innerhalb der nächsten Jahre wird Personal entsprechend den Fortschritten des Portfolioabbaus ausschließlich reduziert, sodass sich die Festlegung bzw. Weiterverfolgung einer zukünftig zu erreichenden Quote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand, im Aufsichtsrat und den sonstigen Führungsebenen erübrigt.

Die Anzahl der weiblichen Aufsichtsräte zum 31.12.2018 beträgt 66%. Die Relation im Vorstand blieb konstant (100% männlich).

Auf der ersten und zweiten Berichtsebene (Bereichs- und Stabstellenleitungen und Abteilungsleitungen) beträgt der weibliche Führungskräfteanteil im Jahr 2018 unverändert gegenüber dem Vorjahr 36%.

Bekennnis zur Bekämpfung von Korruption

Der Vorstand der immigon bekennt sich ausdrücklich zum Kampf gegen korrupte Handlungen und berichtet dem Aufsichtsrat jährlich über Vorkehrungen der immigon zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen. Aufgrund der festgestellten Prüfkompetenz des Rechnungshofes wurde im März 2016 für die immigon und Konzerngesellschaften eine Arbeitsrichtlinie "Verhaltenskodex der immigon" in Kraft gesetzt. Darin behandelte Themen sind u.a. Prüfständigkeit des Rechnungshofes, Amtsträgereigenschaft der Mitarbeiter und Organe, Korruptionsprävention, Anti-Korruptionsbestimmungen, Gewährung und Annahme von Zuwendungen, Interessenkonflikte, Nebenbeschäftigungen, Umgang mit Lieferanten, Dienstleistern und Werkvertragspartnern als Geschäftspartner. Die Mitarbeiter werden hierzu auch durch diverse Maßnahmen entsprechend sensibilisiert. Zur Abklärung von Zweifelsfragen bzw. bei Grenzfällen (Prävention) steht das Compliance Office der immigon den Mitarbeitern zur Verfügung. Darüber hinaus ist im Unternehmen ein strukturiertes und umfassendes Internes Kontrollsystem eingerichtet. Das seit Februar 2014 implementierte Whistleblowing-System steht allen Mitarbeitern der immigon weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Hierbei haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, über eine Internetplattform rechtlich relevante Auffälligkeiten (z.B. korrupte oder betrügerische Handlungen) anonym einzumelden.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung der Vorstandsmitglieder (C-Regel 30 und 31 ÖCGK)

Bezüge für das Geschäftsjahr 2018 in EUR:

	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Variable Bezüge	Gesamtbezüge
Dr. Stephan Koren	549.999,94	63.591,96	0	613.591,90
Dkfm. Michael Mendel	475.000,12	124.034,97	0	599.035,09

Die Vorstände beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen.

In der Position „Sonstige Bezüge“ sind Pensionskassenbeiträge bzw. Rentenversicherungsbeiträge, Beiträge zur Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) und div. Sachbezüge enthalten.

Für die Vorstandsmitglieder existiert weder ein Stock-Option-Programm noch ein Aktienübertragungsprogramm.

Grundsätze der Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Altersversorgung ist bei allen Vorstandsmitgliedern beitragsorientiert gestaltet. Der Pensionskassen-Kollektivvertrag für gewerbliche Kreditgenossenschaften wurde für die Vorstandsmitglieder anwendbar gemacht. Teilnahmeberechtigt sind alle in einem aufrechten Vertrags- und Mandatsverhältnis stehenden Vorstandsmitglieder der immigon.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion:

Alle Verträge der Vorstandsmitglieder unterliegen dem System der „Abfertigung Neu“. Bei Dkfm. Mendel wurde aus den Altverträgen die Regelung übernommen, dass bei Beendigung in definierten Fällen (Krankheit, Tod bzw. bei Nichtverlängerung) eine freiwillige Abfertigung in der Höhe von 3 Monatsbruttogehältern gebührt. Die Verpflichtungen und Vorgaben der Regel 27a des Corporate Governance Kodex sowie die Anlage zu § 39b BWG werden eingehalten. Die Vorstandsverträge enthalten für den Fall der Abberufung der Organstellung als Vorstand nach Aktiengesetz Koppelungsklauseln für die schuldrechtliche Beendigung des Vertrages.

Veröffentlichung der im Geschäftsjahr 2018 gewährten Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln in EUR (C-Regel 51 ÖCGK)

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 24.05.2006 wurde für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein Gesamtbetrag von EUR 101.000,-- (exkl. Sitzungs- und Taggeld) festgelegt. Dieser Betrag wurde seitdem – auch in Berücksichtigung der Restrukturierung der immigon – nicht mehr erhöht.

Das Vergütungsschema für den Aufsichtsrat gestaltet sich wie folgt:

Vorsitzender	EUR 25.000,--
Stellvertretende Vorsitzende	EUR 12.500,--
Ausschussvorsitzende	EUR 7.000,--
Einfache Mitglieder	EUR 6.000,--

Die Vergütungen werden an die Aufsichtsratsmitglieder jeweils nach der ordentlichen Hauptversammlung rückwirkend für das vorige Geschäftsjahr (aliquotiert nach Mandatsdauer) ausbezahlt.

Für das Jahr 2018 fallen für die Aufsichtsratsmitglieder folgende Sitzungs- und Taggelder sowie Vergütungen an:

	Sitzungs- und Taggeld ³⁾	AR-Vergütung 2018 ⁴⁾	Gesamtsumme
Zwickl	1.148,20	25.000,00	26.148,20
Noggler	1.148,20	12.500,00	13.648,20
Oberndorfer	901,12	6.000,00	6.901,12
Ovesny-Straka	581,36	3.649,32	4.230,68
Reiter	0	1.315,07	1.315,07
Agler	-	-	-
Römer	-	-	-
SUMME	3.778,88	48.464,39	52.243,27

³⁾ Sitzungs- und Taggelder wurden 2018 ausbezahlt

⁴⁾ Die AR-Vergütung für das Geschäftsjahr 2018 wird nach der ordentlichen Hauptversammlung 2019 ausbezahlt

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich keine Stock-Option-Pläne vorgesehen.

D&O-Versicherung

Es wird auf das Bestehen einer derartigen Versicherung für Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat und leitende Angestellte der immigon sowie der Tochtergesellschaften, an denen die immigon direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder bei denen der immigon direkt oder indirekt die Leitung oder Kontrolle zusteht, hingewiesen. Die Kosten werden von der immigon getragen.

Bericht über externe Evaluierung

Die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der einzelnen Regelungen des Kodex wird regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch eine externe Institution vorgenommen.

Diese Evaluierung wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2016 von LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Es gab keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Corporate Governance Berichtes.

Wien, im März 2019

Der Vorstand



Dr. Stephan Koren
Vorsitzender



Dkfm. Michael Mendel
Stv. Vorsitzender